

BStGer RR.2020.46 vom 26. Februar 2020

Bundesstrafgericht, 2020-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.46

FR: TPF RR.2020.46 du 26 février 2020

IT: TPF RR.2020.46 del 26 febbraio 2020

Regeste

Auslieferung an Luxemburg. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG).

Erwägungen

E. 6

November 1986 (6.11.1986) nicht stimme, sondern 11. Juni 1986 (11.6.1986) heissen müsse (act. 1);

- im Ersuchen vom 1. November 2019 das Geburtsdatum des Beschwerde- führers 6. November 1986, alternativ 11. Juni 1986, lautet (act. 5.4); entspre- chend keine Zweifel bestehen, dass es sich bei der im Ersuchen erwähnten Person um den Beschwerdeführer handelt, was er im Übrigen anlässlich der Einvernahme vom 22. Oktober 2019 ausdrücklich bestätigt hatte (act. 5.3, S. 2);

- die übrigen vom Beschwerdeführer erhobenen Vorbringen gegen seine Aus- lieferung nicht zu hören sind, da Schuld- und Tatfragen im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens grundsätzlich nicht geprüft werden (vgl. BGE 133 IV 76 E. 2.2.; 118 Ib 121 E. 5c); er diese vor dem ausländischen Sachrichter geltend zu machen hat;

- ein Alibibeweis i.S.v. Art. 63 IRSG ohnehin nicht vorliegt, was schon auf- grund der am Tatort gefundenen DNA-Spuren sehr unwahrscheinlich ist;

- andere Gründe, welche eine Auslieferung offensichtlich auszuschliessen vermöchten, weder geltend gemacht werden noch solche ersichtlich sind;

- die Beschwerde sich damit als unbegründet erweist und abzuweisen ist;

- 5 -

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG); die Gerichtgebühr auf Fr. 1'000.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.